



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 31. JANUAR 2013

NR. 04

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG-H 75) in den Städten Hemmingen, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover (2 Karten als Anlage) 40

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gemarkung Degersen 43

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/178 „Baugebiet Wietzeau – Erster Teilabschnitt“, Ortschaft Altwarmbüchen 44

2. Stadt LEHRTE

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2013 45

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 46

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen 47

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG-H 75) in den Städten Hemmingen, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit §§ 19, 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104) und § 161 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im Bereich der Städte Hemmingen, Ronnenberg sowie der Gemeinde Wennigsen liegende Ihmeniederung mit ihren Randgebieten wird als Teil der Calenberger Lössbörde zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ihmeniederung“ und umfasst Flächen in den Gemarkungen Devese (Stadt Hemmingen), Ihme-Roloven, Vörie, Weetzen und Ronnenberg-Ortsteil (Stadt Ronnenberg) sowie Evestorf und Sorsum (Gemeinde Wennigsen).
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Hemmingen, der Stadt Ronnenberg, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 759 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Hemmingen ca. 62 ha, der Stadt Ronnenberg ca. 667 ha und der Gemeinde Wennigsen ca. 30 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine Niederungslandschaft innerhalb des Naturraumes Calenberger Lössbörde dar, die sich beidseits der von Südwest nach Nordost verlaufenden Ihme erstreckt. Die Ihme entsteht bei Evestorf durch den Zusammenfluss des Bredenbecker Baches und des Wennigser Mühlbaches. Nördlich von Weetzen weitet sich das Gebiet nach Westen und bezieht den auf Grund einer Salzaufwölbung angehobenen Bereich Bettenser Berg (Bettenser Garten) mit ein.

Die Niederungsbereiche sind durch Gleyböden gekennzeichnet. Die Ihmeniederung ist durch den teilweise gewundenen Verlauf der Ihme sowie durch einige Ufergehölze geprägt. Grünland findet sich nur vereinzelt, insbesondere randlich der Ortslagen von Vörie und Ihme-Roloven. Während der Südwestteil der Niederung einen offenen Landschaftscharakter aufweist, ist der Bereich nördlich von Ihme-Roloven durch die naturnahen Laub-

wälder Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch gegliedert. Diese Laubwälder haben sich überwiegend auf staufeuchten Pseudogleyböden erhalten. Auch der Kamm des Bettenser Berges ist mit Laubwald, hier auf Braunerdeboden, bestanden.

Die Lössauflage ist in diesem Teil der Börde Ausgangspunkt fruchtbarer Böden (außerhalb der Niederungen überwiegend Parabraunerden) und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Landschaft wird strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen.

In den Laubwäldern sind vorwiegend Eichen-Hainbuchenwälder und auf nassen Standorten Erlen-Eschenwälder ausgeprägt. Die naturnahen Laubwälder wachsen zumeist auf alten historischen Waldstandorten.

Die Ihmeniederung hat auf Grund ihrer Längserstreckung von Südwesten nach Nordosten eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Deister und Leineau, insbesondere für aquatisch lebende und feuchtigkeitsgebundene Arten. Die zumeist ackerbaulich genutzten Gleyböden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der auf den Lösslehmböden (Parabraunerden) randlich der Ihmeau Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen westlich von Weetzen, am Bettenser Berg sowie zwischen Ihme-Roloven und Vörie.

Östlich von Weetzen hat sich im Bereich der Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik Weetzen ein Feuchtgebiet mit ausgedehnten Schilfzonen und offenen Wasserflächen entwickelt, das für Rast- und Brutvögel erhebliche Bedeutung hat.

Das Gebiet hat ein großes Potenzial für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft. So stellt die Ihmeniederung für Radfahrer eine Verbindung zwischen dem Erholungsschwerpunkt Deister und dem Stadtgebiet von Hannover dar. Darüber hinaus haben die Laubwälder Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch sowie der Bettenser Berg Bedeutung für die Naherholung. Vom Bettenser Berg aus ergeben sich Sichtbeziehungen in die Ihmeniederung und weit darüber hinaus in die Calenberger Lössbörde.

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen; dazu gehören
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Ihme und ihrer Nebengewässer mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u. a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland in der Ihmeniederung und auf staufeuchten und –nassen Pseudogleyböden,
 - einen Biotopverbund längs der Ihme zu entwickeln, indem in der Aue naturnahe Biotope wie Extensivgrünland, Sukzessionsflächen und standortentsprechende Gehölzbestände geschaffen werden,

- der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden. Dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortheimischen Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortheimischen Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen,
 - eine Vernetzung der Waldbiotope Ronnenberger Holz und Hengstmannsbusch mit anderen Wäldern außerhalb der Ihmeaue, die weitgehend gehölzfrei bleiben soll, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Feldgehölze, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigte Wege selbst,
 - der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bachauen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
 - Schutz der Böden gegenüber Veränderung ihrer Gestalt und Stoffeinträgen,
 - der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (zwischen Vörie und Ihme-Rollen).
2. Darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Dies gilt insbesondere für
 - Arten des großflächigen Offenlands (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Rebhuhn),
 - Arten der Wälder (z. B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z. B. Rotmilan),
 - Arten der Feuchtgebiete (z. B. Brut- und Rastvögel in den Weetzener Teichen),
 - die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,
 3. das vielfältige, abwechslungsreiche Landschaftsbild mit seiner Eigenart zu erhalten,
 4. der Erhalt der historischen Naturlandschaftselemente, insbesondere der Süßkirschenallee und der Kalksteinbrüche am Bettenser Berg sowie der Kirchwege,
 5. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen, die sich östlich von Ronnenberg an das Stadtgebiet von Hannover anschließen, sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten - soweit sie nicht gemäß § 4 erlaubt werden können oder gemäß § 6 freigestellt sind:
 1. innerhalb der in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch waagerechte Schraffur gekennzeichneten Zone bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 2. die Oberflächengestalt zu verändern,
 3. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
 4. in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen,
 5. Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln,
 6. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. auf Grünland- sowie Waldstandorten und ungenutzten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Dränungen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 8. das in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch diagonale Schraffur gekennzeichnete absolute Grünland in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umzubereiten, umzuwandeln oder zusätzliche Dränungen einzubringen,
 9. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 10. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen;
 12. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegparzellen zu beackern, auf sonstige Weise zu bewirtschaften oder vor dem 15.07. zu mähen,
 13. nicht befestigte Wege und Graswege außerhalb des Waldes zu befestigen,
- (2) Gem. § 41 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht gemäß § 6 freigestellt sind:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art und alle damit verbundenen Handlungen,
 2. außerhalb der in der Karte zur Verordnung (Anlage 1) durch waagerechte Schraffur gekennzeichneten Zone bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,

3. die Errichtung oder Veränderung von nach Bau-recht nicht privilegierten landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von 70 qm und landschaftstypischen Holzweidezäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m für die Hobbytierhaltung,
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 5. das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 6. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen,
 7. seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 8. das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,
 9. das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume,
 10. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 11. außerhalb von Grünland und ungenutzten Flächen Brunnen und Dränungen anzulegen,
 12. die Entnahme standortheimischer und / oder standortgerechter Einzelbäume außerhalb des Waldes durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 13. die Errichtung bzw. wesentliche äußere Veränderung geschlossener Jagdkanzeln,
 14. der Neu- und Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite, soweit dieser Maßnahme nicht § 3 Abs. 1 Nr. 13 entgegensteht,
 15. der notwendige Umbruch der in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen bei Tipula-Befall zum Zweck der sofortigen Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile für Natur und Landschaft durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Duldungspflichten

Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Nutzungs-berechtigte haben das Aufstellen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dies zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist.

§ 6

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich Feldgemüseanbau und damit verbundene notwendige rechtmäßige Maßnahmen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG. § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung bleibt unberührt.
3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen, offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
5. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen in Folge von Wildschäden,
6. die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und Einrichtung von Holzzwischenlagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
7. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung oder wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
9. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung,
10. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt,
11. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt,
14. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
15. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne das eine Freistellung gem. § 6 vorliegt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG oder eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen gem. den §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Landwehr-Süllberg“ (LSG-H 22) vom 03.05.1968 (Nds. MBl. Nr.39/1968 vom 16.09.1968, S. 981) für die Bereiche außer Kraft, die in der Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:20.000 besonders dargestellt sind. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Hemmingen, der Stadt Ronnenberg, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.

Hannover, 7.1.2013

Az.: 36.04 1205-H 75

L. S. Region Hannover
 Der Regionspräsident
 Hauke Jagau

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach den §§ 4, 19
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Aktenzeichen: 36.13-1.04/20 Neuer Hau, Gem. Degersen

Der Landwirt Friedrich Ostermeier, Neuer Hagen 10, 30974 Wennigsen (Deister) hat mit Antrag vom 26.07.2010 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. der Ziffer 7.1 Spalte 2 a) des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV, „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Legehennenställen in der Gemarkung Degersen, Flur 2, Flurstück 168 der Gemeinde Wennigsen beantragt. Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Vorhaben dieser Art sind unter Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 3c Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Legehennenställe hat zu dem Ergebnis geführt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Hannover, 17.01.2013

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde ISERNHAGEN

**Bebauungsplan Nr. 2/178 „Baugebiet Wietzeau –
Erster Teilabschnitt“, Ortschaft Altwarmbüchen**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 2/178 „Baugebiet Wietzeau – Erster Teilabschnitt“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/178 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den ersten Teilabschnitt des Baugebietes „Wietzeau“ planungsrechtlich umzusetzen und der überregionalen Nachfrage an attraktiven Wohnnutzungen zu folgen. Des Weiteren soll eine Fläche für die Realisierung des dazu notwendigen Regenrückhaltebeckens (RRB) planerisch gesichert werden.



Der räumliche Geltungsbereich A (ca. 10,46 ha) des Plangebietes befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Altwarmbüchen und wird begrenzt:

- im Norden durch eine schräg verlaufende Diagonale parallel zur Straße Blocksberg.
Von einem östlichen Grenzpunkt des Alten Postweges ca. 166 m senkrecht der Straße Blocksberg bis zu den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 114/15.
- im Osten durch die Flurstücke 114/15 und 114/9 (Stadtbahn),
- im Süden durch die südliche Grenze der Straße Blocksberg,
- im Westen durch die östliche Grenze der Straße Alter Postweg.

Der Geltungsbereich B (ca. 1,7 ha) umfasst das Flurstück 114/19 der Flur 2, Gemarkung Altwarmbüchen.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.01.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt LEHRTE

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	78.046.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	78.046.300 €

der außerordentlichen Erträge	782.200 €
der außerordentlichen Aufwendungen	782.200 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.515.100 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.797.700 €

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.003.400 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.299.200 €

der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	692.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.

Gewerbsteuer 395 v. H.

Lehrte, den 13. Dezember 2012

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 17.01.2013 unter dem Aktenzeichen 151421 (10) erteilt worden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Haushaltsplan mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte in der Kämmerei, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, 22. Januar 2013

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 18 Abs.1 und 16 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in der Sitzung vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan - Verwaltungshaushalt -

in den Erträgen auf: 6.972.700,00 €
in den Aufwendungen auf: 6.972.700,00 €

im Vermögensplan - Vermögenshaushalt -

in der Einnahme auf: 668.000,00 €
in der Ausgabe auf: 668.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage nach § 19 Abs. 5 der Verbandsordnung wird nicht erhoben, außer einer Zahlung von 0,60 € je Einwohner für Neuzugänge in der Kanalreinigung. Die Umlagen für die Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandsordnung bestimmen sich nach der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung).

Burgwedel, den 11.12.2012

WASSERVERBAND NORDHANNOVER
Papenburg Krebs
Verbandsvorsteher Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) Satz 3 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Str. 61, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Burgwedel, 17.01.2013

WASSERVERBAND NORDHANNOVER
Krebs
Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Pattensen in der Stadt Pattensen hat der Kirchenvorstand am 11. Dezember 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|---------------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 1.110,00 Euro |
| b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): | 1.660,00 Euro |
| d) für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: | 240,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 1.010,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 33,50 Euro |
| c) ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre je Grabstelle: | 1.660,00 Euro |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 45,00 Euro |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|--|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 570,00 Euro |
| b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) | 940,00 Euro |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|-------------|
| a) für 20 Jahre je Grabstelle: | 510,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 25,50 Euro |
| c) ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 20 Jahre je Grabstelle | 940,00 Euro |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 31,50 Euro |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: | 30,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall | 180,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle je Trauerfall | 200,00 Euro |
| 4. Benutzung St. Lucas-Kirche | 250,00 Euro |
| 5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bis zu 15 Min. | 60,00 Euro |
- Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. Für eine Erdbestattung:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Erwachsene: | 430,00 Euro |
| b) Kinder (bis zu 5 Jahren) | 210,00 Euro |

2. Für eine Urnenbestattung:

- | | |
|--|-------------|
| | 160,00 Euro |
|--|-------------|

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

